



Gebührentarif betreffend die Übernahme von Todesfallkosten

vom 9. Mai 2022

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt in Anwendung von 9 ff. des Gesetzes über Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) sowie Art. 34 und 35 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 7. Juni 2010 (SRRJ 458.001) folgenden Gebührentarif:

A. Verstorbene mit Wohnsitz in der Stadt

1. Die Bestattung erfolgt grundsätzlich auf Kosten der Stadt. Inbegriffen sind:
 - Dienstleistungen des Bestattungsamtes;
 - amtliche Mitteilungen;
 - Einsargen (effektive Kosten bzw. maximal Fr. 145.— pro Helfer sowie Wochenendzuschlag und Zuschlag für Unfall, Suizid oder Nacht, maximal 100 %);
 - Normalsarg, inkl. Innenausstattung (effektive Kosten bzw. maximal Fr. 518.—);
 - Grabkreuz (Fr. 80.—);
 - Transport innerhalb der Stadt bzw. in das Krematorium Rüti (effektive Kosten bzw. maximal Fr. 200.—);
 - Nutzung des Friedhofgebäudes;
 - Öffnen und Schliessen des Grabes durch den Friedhofgärtner (effektive Kosten bzw. maximal Fr. 650.— für eine Erdbestattung oder Fr. 200.— für eine Urnenbeisetzung oder ein Kindergrab);
 - Leichenbegleitung (Aufbahren Sarg oder Urne vor Leichenhalle, richten der Blumen);
 - provisorische Beschriftung des Grabes;
 - Bewilligung des Grabmals.
2. Bei Feuerbestattungen übernimmt die Stadt die Kosten für die in Betracht fallenden Leistungen gemäss Ziff. 1 sowie
 - Kremation (effektive Kosten bzw. maximal Fr. 450.—);
 - Normale Urne (Fr. 70.— für weiche oder harte Tonurne);
 - Transport der Urne ab Krematorium zu einem Friedhof in der Stadt.



25. Mai 2020
Seite 2

3. Folgende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und werden diesen durch das Bestattungsamt weiterverrechnet:
 - Leichenbesorgung;
 - Einkleiden;
 - Leichenhemd;
 - Weiterer Sargzubehör auf Wunsch;
 - Sargkissen;
 - Unfallsarg oder Unfallhülle.
4. Die Entschädigung an die Bestatter legt der Stadtrat fest.
5. Für zusätzliche Aufwendungen wie spezielle Sargausstattungen und Überführungen ausserhalb der Stadt stellen die Bestatter ebenfalls Rechnung an das Bestattungsamt. Dieses wird entsprechend erbrachte Leistungen den Angehörigen weiterverrechnen.
6. Beschriftung der verschiedenen Grabarten:
 - Urnen-Nischenwand Pro Buchstaben und Zeichen Fr. 35.—
Der vom Stadtrat bezeichnete Bildhauer stellt den Angehörigen direkt Rechnung.
 - Urnenwand Edelstahltafel Grundpreis Fr. 495.—
 - Gemeinschaftsgrab Pro Buchstaben und Zeichen Fr. 21.50
Der vom Stadtrat bezeichnete Graveur stellt den Angehörigen direkt Rechnung.

B. Verstorbene ohne Wohnsitz in der Stadt

7. Dienstleistungen
 - a) Sämtliche Dienstleistungen werden den Angehörigen verrechnet. Diese können je nach Wohngemeinde einen Teil der Aufwendungen bei dieser zurückfordern.
 - b) Die Entscheidungsbüchle der Friedhofvorsteherchaft für die Bestattung auswärtiger Personen beträgt je nach Aufwand Fr. 50.— (Urnenbeisetzung in bestehendes Grab) bis Fr. 300.— (neues Grab).



25. Mai 2020
Seite 3

8. Grabtaxen

- a) Für die Bestattung wird eine Grabtaxe erhoben.
- b) Für die Bemessung der Grabtaxe ist der Zeitpunkt der Bestattung massgebend. Mit der Bewilligung ist die Taxe innert Monatsfrist zur Zahlung fällig. Eine gegenüber der späteren Bestattung allenfalls geringere Grabtaxe gilt als Anzahlung. Für eine vorzeitig eingeholte Bewilligung erfolgt keine Kapitalverzinsung.

9. Höhe der Grabtaxen	Kath. Friedhöfe Fr.	Friedhof Burgerau Fr.	Friedhof Jona Fr.
Erdgrab Erwachsene Erd- und Urnengrab	3'000.—	3'300.—	1'200.—
Kinder bis 12 Jahre Urnengrab	3'000.—	3'300.—	500.— 900.—
Urnen-Nischenwand	-	3'300.—	400.—
Urnenwand	-	-	500.—
Gemeinschaftsgrab	3'000.—	3'300.—	300.—
Gedenkgarten	-	-	300.—
Beisetzung bestehendes Grab	1'000.—	1'000.—	keine
Bewilligungsgebühr	keine	keine	50.— bis 300.—

C. Schlussbestimmung

- 10. Der Gebührentarif tritt ab 9. Mai 2022 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 25. Mai 2022.

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpräsident

Stefan Eberhard
Stv. Stadtschreiber